



Informationen zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte - Beihilfen in der Beurlaubung / Elternzeit / Pflegezeit - Beihilfe-Land Nordrhein-Westfalen

**Stand:
07/2016**

Folgende Ausführungen sollen Sie über wichtige Regelungen anlässlich Ihrer Beurlaubung informieren:

Während der Zeit einer

- Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen nach § 64 LBG,
- der Pflegezeit nach § 67 LBG,
- der Elternzeit nach § 74 Absatz 2 LBG bleibt Ihr eigener Beihilfeanspruch bestehen,

es sei denn,

- Sie werden berücksichtigungsfähige Person bei einem Angehörigen mit gleichwertigem Beihilfeanspruch (Beamter oder privat versicherter Angestellter) oder
- es besteht ein Anspruch über den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner auf Familienversicherung (§ 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -SGB V-).

In der Regel wird ein Anspruch auf Familienversicherung über den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eher im Zusammenhang mit einer Beurlaubung nach § 64 LBG, weniger im Falle der Elternzeit nach § 74 Absatz 2 LBG entstehen.

Als berücksichtigungsfähiger Angehöriger (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner) eines Beihilfeberechtigten ist für den Beurlaubten eine ausreichende Fürsorge im Krankheits-, Geburts- und Todesfall über den Beihilfeberechtigten sichergestellt.

Auch in den Fällen, in denen der Beurlaubte über seinen in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner aus dieser Versicherung beitragsfrei Leistungen erhalten kann (Familienversicherung nach § 10 SGB V), sieht der Gesetzgeber einen ausreichenden Schutz gewährleistet mit der Folge, dass ein Beihilfeanspruch entfällt.

Beihilfeanspruch bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung:

Obige Regelungen gelten auch, wenn während der Beurlaubung, der Eltern- oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Wird während der Beurlaubung der Eltern- oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, bleibt der eigene Beihilfeanspruch bestehen.

Von den o.a. Regelungen sind auch die Ansprüche des Beihilfeberechtigten für seine berücksichtigungsfähigen Kinder betroffen.

Für Rückfragen -ggf. telefonisch- steht Ihnen Ihre Beihilfenstelle zur Verfügung.

Zur besseren Übersicht über die Regelungen während der Beurlaubung bzw. der Elternzeit finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes eine tabellarische Übersicht.

Beihilfen in der Beurlaubung und bei Teilzeitbeschäftigung

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbezüge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub	§ 71 LBG	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 72 Absatz 1 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden.	ja	ja
		nein	ja, sofern Beurlaubung insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreitet
Arbeitsmarktpolitische Gründe	§ 70 LBG maximal 6 Jahre auch sog. Altersbeurlaubung	nein	nein
Familienpolitische Gründe	§ 64 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 1
Elternzeit	§ 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 1
Teilzeit während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 64, 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 1, 2
Teilzeit während der Elternzeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§ 74 Absatz 2 LBG i. V. mit der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 3
Pflegezeit	§ 67 LBG i. v. mit dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)	nein	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 1
Teilzeit während der Pflegezeit mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 67, 64 Absatz 1 LBG i. v. mit dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)	ja	ja, gemäß § 64 Absatz 5 LBG 11
Mutterschaftsurlaub	§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverhältnis	ja, gemäß § 4 Mutterschutzverordnung	ja

Bitte beachten sie die Erläuterungen auf der Folgeseite:

- 1 Während der Zeit der Elternzeit oder Pflegezeit ohne Dienstbezüge besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte/ die Beamtin berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten wird.

Sollte Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, so besteht für die Dauer der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ohne Teilzeitbeschäftigung nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23. Oktober 1996 – 4 RK 1/96 – ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V. Ein Beihilfeanspruch besteht in diesem Fall nicht.

- 2 Sind **beide Elternteile verbeamtet** und wird die **Elternzeit** von beiden gemeinsam genommen (ohne Teilzeit bzw. mit unterhäftiger Teilzeit), ist ein Elternteil von ihnen als berücksichtigungsfähige Person des Anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.
- 3 Wird in der **Elternzeit oder Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte** (bis zu 30 Stunden) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, besteht ein unmittelbarer Beihilfeanspruch nach der BVO. Dies gilt entsprechend, wenn die Elternzeit von beiden Elternteilen gemeinsam genommen wird. Übt ein Elternteil in diesem Fall eine unterhäftige Tätigkeit aus, wird er berücksichtigungsfähige Person des Anderen.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der oben dargestellten Tabelle nicht besteht, bleibt zu prüfen, ob die Beamtin/der Beamte berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines/einer Beihilfeberechtigten ist.